



Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich

Vorsorgereglement

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	Art. 1 Abkürzungen, Begriffe und Erläuterungen	1
	Art. 2 Geschlechtsneutrale Formulierung	2
	Art. 3 Name	2
	Art. 4 Zweck	2
	Art. 5 Verhältnis zum BVG	3
	Art. 6 Inhalt des Reglements und des Vorsorgeplans	3
	Art. 7 Versicherte Personen	3
	Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes	3
	Art. 9 Beginn der Versicherung	4
	Art. 10 Ende der Versicherung	4
	Art. 11 Unbezahlter Urlaub	4
	Art. 12 Jahreslohn	5
	Art. 13 Koordinationsabzug	5
	Art. 14 Versicherter Lohn, risiko- und sparversicherter Lohn	5
II	LEISTUNGEN	6
	Art. 15 Art der Leistungen	6
	Art. 16 Auszahlung der Leistungen	6
	Art. 17 Altersgutschriften und Altersguthaben	6
	Art. 18 Altersrücktritt, Altersrente	7
	Art. 19 Teil-Altersrücktritt, Teil-Altersrente	8
	Art. 20 AHV-Überbrückungsrente	8
	Art. 21 Alters-Kinderrente	8
	Art. 22 Invalidität	8
	Art. 23 Invalidenrente	8
	Art. 24 Invaliden-Kinderrente	9
	Art. 25 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV	9
	Art. 26 Allgemeine Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen	9
	Art. 27 Ehegattenrente	9
	Art. 28 Rente an den geschiedenen Ehegatten	10
	Art. 29 Lebenspartnerrente	10
	Art. 30 Waisenrente	11
	Art. 31 Todesfallkapital	11
	Art. 32 Kapitalabfindung	11
	Art. 33 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung	12
	Art. 34 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen	12
	Art. 35 Freizügigkeitsleistung	13
	Art. 36 Verwendung	14
III	FINANZIERUNG	15
	Art. 37 Beitragspflicht	15
	Art. 38 Höhe der Beiträge	15
	Art. 39 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen	16
	Art. 40 Freiwillige Einkäufe	16
	Art. 41 Arbeitgeberbeitragsreserve	17

IV	BESONDERE BESTIMMUNGEN	17
	Art. 42 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung	17
	Art. 43 Wohneigentumsförderung	17
	Art. 44 Ehescheidung.....	18
	Art. 45 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung	18
	Art. 46 Auskunfts- und besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und anspruchsberechtigten Hinterlassenen	18
	Art. 47 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers	19
	Art. 48 Informationsrechte der Versicherten und Rentner	19
	Art. 49 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.....	20
	Art. 50 Schweigepflicht.....	20
	Art. 51 Unterdeckung eines Vorsorgewerks.....	20
V	ORGANISATION	21
	Art. 52 Organe der Stiftung	21
	Art. 53 Stiftungsrat	21
	Art. 54 Vorsorgekommissionen	22
	Art. 55 Verwaltung der Stiftung	22
	Art. 56 Prüfung	22
	Art. 57 Experte für die berufliche Vorsorge	22
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
	Art. 58 Erfüllungsort	22
	Art. 59 Lücken im Reglement	22
	Art. 60 Streitigkeiten	22
	Art. 61 Teilliquidation	22
	Art. 62 Abänderung des Reglements.....	23
	Art. 63 Inkrafttreten	23
	ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE.....	24
	ANHANG 2: AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE.....	25

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abkürzungen, Begriffe und Erläuterungen

AHV/AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.10.

Alter

Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, allfälliger Kostenbeiträge und der Altersgutschriften eines Versicherten gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Altersversicherung

Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.

Anspruchsberechtigte

Personen, die nach diesem Reglement einen Anspruch auf Leistungen gegenüber der Stiftung haben.

Anwartschaft

Aussicht auf einen künftigen Anspruch, dessen Verwirklichung vom Eintritt künftiger Ereignisse abhängt.

Arbeitgeber

Der UGZ angeschlossene Unternehmungen, unabhängig ihrer Rechtsform.

Arbeitnehmer

Im Dienste des Arbeitgebers stehende männliche oder weibliche Person.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40.

BVG-Altersguthaben

Alterssparguthaben nach den Mindestvorschriften des BVG.

BVV2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.441.1

Destinatär

Person, die nach dem statutarischen Zweck der Stiftung potenziell leistungsberechtigt ist.

Eingetragene Partnerschaft

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) leben. Diese Personen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe, Witwer oder verheiratet umfassen immer auch den analogen Begriff bei der eingetragenen Partnerschaft.

Eine gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kommt einer Ehescheidung gleich. Die Ansprüche und Pflichten der Partner aus der gerichtlich aufgelösten Partnerschaft entsprechen denjenigen der geschiedenen Ehegatten.

EU/EFTA

Staaten der Europäischen Union resp. der Europäischen Freihandelsassoziation.

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.42.

Invalidität

Voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde, ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

IV/IVG

Eidg. Invalidenversicherung / Bundesgesetz über die Invalidenversicherung; SR 831.20.

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung; SR 833.1.

OR

Schweizerisches Obligationenrecht / Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220.

Pool/Poolanlage

Vgl. Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage.

Risikoversicherung

Die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.

Rücktrittsalter, ordentliches

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rententalter (zurzeit Männer 65, Frauen 64 Jahre). Der Vorsorgeplan kann für Frauen auch Alter 65 als ordentliches Rücktrittsalter vorsehen.

Sicherheitsfonds

Der Sicherheitsfonds BVG stellt primär bis zu einer gesetzlichen Obergrenze Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgewerken sicher.

Stiftung

Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ.

Stiftungsrat

Oberstes paritätisches Organ der Stiftung.

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20.

Vorsorgekommission

Aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern des Vorsorgewerks zusammengesetztes unteres paritätisches Organ der Stiftung. Die Kompetenzen der Vorsorgekommission erstrecken sich ausschliesslich auf Bereiche des Vorsorgewerks, dem ihre Mitglieder zugehören.

Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan enthält Bestimmungen über die Leistungen sowie die Finanzierung. Er ist Bestandteil des Vorsorgereglements.

Vorsorgewerk

Innerhalb der Stiftung wird für jeden angeschlossenen Arbeitgeber oder mehrere Arbeitgeber zusammen ein organisatorisch und rechnungsmässig separates Vorsorgewerk geführt. Jedem Vorsorgewerk steht eine Vorsorgekommission vor.

Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage

Für eine Mehrzahl von Vorsorgewerken innerhalb der Stiftung ist die Vermögensanlage gemeinschaftlich organisiert. Das gemeinschaftlich verwaltete Vermögen wird dabei als Pool oder Poolvermögen bezeichnet. Die Verwaltung des Poolvermögens obliegt der Stiftung. Weitere Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen Stiftung und Arbeitgeber geregelt. Der Anschlussvertrag gibt namentlich darüber Auskunft, ob die Vermögensanlage eines Vorsorgewerks individuell oder im Pool erfolgt.

Vorsorgewerk mit individueller Vermögensanlage

Das Vermögen des Vorsorgewerks wird individuell bewirtschaftet. Zuständig ist die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks innerhalb der ihr zustehenden Kompetenzen. Weitere Einzelheiten sind im Anschlussvertrag, Organisationsreglement und im Anlagereglement individuelle Vermögensanlage geregelt.

WEF/WEFV

Wohneigentumsförderung. Die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung finden sich im BVG, im OR sowie in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV); SR 831.411.

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch; SR 210.

Art. 2 Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit in diesem Reglement die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Art. 3 Name

Unter dem Namen „Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ“ besteht eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Art. 4 Zweck**4.1**

Die Stiftung bezweckt die berufliche Personalvorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und dessen Ausführungsbestimmungen für die angeschlossenen Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer. Die Stiftung erbringt Leistungen bei Invalidität, Tod und im Alter.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützung in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit und auch die freiwillige Vorsorge gemäss Art. 4 BVG durchführen.

4.2

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

4.3

Die Stiftung kann die Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern. Die gestützt auf das vorliegende Reglement entstehenden Ansprüche können nur gegenüber der Stiftung geltend gemacht werden.

Art. 5 Verhältnis zum BVG

5.1

Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG teil. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Zürich eingetragen.

5.2

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden garantiert. Die Stiftung weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus.

5.3

Bei Bezug eines Teils der Altersleistung in Kapitalform reduziert sich das BVG-Altersguthaben anteilmässig.

Art. 6 Inhalt des Reglements und des Vorsorgeplans

Die Beziehung zwischen der Stiftung und den Versicherten/Anspruchsberechtigten wird durch das vorliegende Reglement geregelt. Die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung wird für jedes Vorsorgewerk in einem oder mehreren Vorsorgeplänen geregelt. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sind immer dann gültig, wenn im Vorsorgeplan nichts anderes geregelt wird.

Art. 7 Versicherte Personen

7.1

In die Personalvorsorge werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die der im Vorsorgeplan genannten Personenkategorie angehören.

7.2

Alle Arbeitnehmer werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres versichert, falls deren Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde und der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt. Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung enthalten.

7.3

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sowie solche mit Stundenlohn sind zu unterstellen, wenn:

- a) die befristete Anstellung für einen längeren Zeitraum als drei Monate abgeschlossen wurde;
- b) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird:

In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;

- c) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

7.4

Nicht versichert werden:

- a) Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind; sowie Arbeitnehmer, die nach Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert werden;
- b) Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die unter die Bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den Staaten der EU/EFTA (Personenfreizügigkeitsabkommen) fallen.
- d) Neu eintretende Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben.

7.5

Versicherte, die gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Reglements nur aufgrund des beim angeschlossenen Unternehmen bezogenen Lohnes versichert.

Art. 8 Gesundheitsprüfung, Einschränkung des Versicherungsschutzes

8.1

Die Versicherung von Leistungen, welche die BVG-Minimalleistungen übersteigen, kann von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden.

8.2

Bis zum Vorliegen der geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person erfolgt die Aufnahme in die überobligatorische Versicherung lediglich provisorisch. Der provisorische Versicherungsschutz für Leistungen im Todesfall und bei Invalidität kann beschränkt werden und wird dem Versicherten bei Aufnahme schriftlich mitgeteilt.

8.3

Dieser Vorsorgeschutz wird jedoch nur gewährt, sofern der Versicherte bei der Aufnahme voll arbeits- und erwerbsfähig war und sich nicht in medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder unter medizinischer Aufsicht befand.

8.4

Der provisorische Versicherungsschutz dauert bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung, längstens jedoch 12 Monate nach Eintritt in die Stiftung oder 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Leistungserhöhung.

8.5

Weist die Gesundheitsprüfung auf ein erhöhtes Risiko hin, kann die Stiftung die überobligatorischen Leistungen der Risikoversicherung für bestimmte Leiden ausschliessen oder einen höheren resp. zusätzlichen Beitrag verlangen. Grund und Dauer eines Vorbehaltes werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt.

8.6

Der Vorbehalt darf höchstens für fünf Jahre ab Aufnahme in die Versicherung ausgesprochen werden. Auf die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Risikoleistungen wird kein Vorbehalt ausgesprochen. Die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts wird angerechnet.

8.7

Steht die Invalidität oder der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die überobligatorischen Leistungen der Stiftung dauernd - also nicht nur während der Vorbehaltsdauer - eingeschränkt.

Art. 9 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens:

- a) für die Risiken Tod und Invalidität am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

- b) für die Altersvorsorge am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung enthalten.

Art. 10 Ende der Versicherung**10.1**

Die Versicherung endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber oder mit dem Austritt aus dem Kreis der Versicherten, sofern kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen besteht.

10.2

Sinkt der Jahreslohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis unter den BVG-Mindestlohn oder unter die gemäss Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, endet die Versicherung und es erfolgt ein Austritt aus der Stiftung.

10.3

Für die Risikoleistungen bleibt der Versicherte bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis, längstens jedoch während eines Monats nach Beendigung der Versicherung, beitragsfrei versichert.

Art. 11 Unbezahlter Urlaub**11.1**

Bei einem unbezahlten Urlaub kann der Versicherte die Weiterführung der Versicherung für maximal sechs Monate beantragen, sofern das Arbeitsverhältnis während der Urlaubsdauer bestehen bleibt. Arbeitsvertragliche Dokumente müssen diesen Sachverhalt klar vor Beginn des Urlaubs regeln.

11.2

Der Versicherte hat die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge aufgrund des letzten versicherten Lohnes vollumfänglich zu übernehmen, sofern keine anders lautende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen wird. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.

11.3

Der Versicherte kann auf Wunsch auch nur die Risikoversicherung für maximal sechs Monate weiterführen.

Art. 12 Jahreslohn

12.1

Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt. Er entspricht grundsätzlich dem AHV-pflichtigen Lohn, berechnet auf den Zeitraum eines ganzen Jahres, wobei Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, wie Vergütungen für Mehrarbeit, einmalige Zulagen, wie Dienstaltersgeschenke und Prämien, nicht berücksichtigt werden. Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung enthalten.

12.2

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige Jahreslohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.

12.3

Bei Arbeitnehmern, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, wird der Jahreslohn entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt.

12.4

Der Arbeitgeber meldet der Stiftung zu Beginn des neuen Kalenderjahres alle Jahreslöhne. Für fehlerhafte oder falsche Angaben haftet der Arbeitgeber.

Art. 13 Koordinationsabzug

13.1

Ein allfälliger Koordinationsabzug dient der Berücksichtigung der Leistungen von AHV und IV. Er ist im Vorsorgeplan festgelegt.

13.2

Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Koordinationsabzug höchstens dem vollen Koordinationsabzug, multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt.

Art. 14 Versicherter Lohn, risiko- und sparversicherter Lohn

14.1

Als versicherter Lohn gilt der Jahreslohn abzüglich des allfälligen Koordinationsabzugs.

14.2

Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan festgelegt. Er darf den versicherbaren Lohn gemäss Art. 79c BVG nicht überschreiten. Es kann zwischen einem risiko- und sparversicherten Lohn unterschieden werden.

14.3

Bei Vorsorgeplänen, welche die obligatorische BVG-Vorsorge abdecken, werden die Mindest- und Höchstbeträge, soweit notwendig, jeweils fristgerecht den Vorschriften so angepasst, dass die Mindestleistungen gemäss BVG in jedem Fall gewährleistet bleiben.

14.4

Für die Berechnung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen wird auf den versicherten Lohn, der beim Eintreten der ersten Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, abgestellt. Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam.

14.5

Versicherte, deren Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahres aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter höchstens um die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.

Erfolgt während der Dauer der Weiterversicherung eine Lohnerhöhung, so reduziert sich der Anteil des weiterversicherten Lohnanteiles so lange, bis der versicherte Lohn, der sich aufgrund des weiterhin erzielten Jahreslohnes ergibt, den vor der Weiterversicherung bestehenden bisherigen versicherten Lohn übersteigt. Bei einem Teil-Altersrücktritt wird der bisherige versicherte Lohn entsprechend der verbleibenden Erwerbstätigkeit angepasst.

II LEISTUNGEN

Art. 15 Art der Leistungen

Die Stiftung gewährt folgende Leistungen:

- Altersrente (Art. 18)
- AHV-Überbrückungsrente (Art. 20)
- Alters-Kinderrente (Art. 21)
- Kapitalabfindung (Art. 32)
- Invalidenrente (Art. 23)
- Invaliden-Kinderrente (Art. 24)
- Ehegattenrente (Art. 27)
- Rente an den geschiedenen Ehegatten (Art. 28)
- Lebenspartnerrente (Art. 29)
- Waisenrente (Art. 30)
- Todesfallkapital (Art. 31)
- Freizügigkeitsleistung (Art. 35)

Art. 16 Auszahlung der Leistungen

16.1

Die Altersrenten und Renten an Hinterlassene von verstorbenen Altersrentnern werden in Jahresbeträgen festgesetzt und den Anspruchsberechtigten in monatlichen Raten vorschüssig ausbezahlt.

16.2

Die Invalidenrenten und Renten an Hinterlassene von verstorbenen aktiven Versicherten werden in Jahresbeträgen festgesetzt und den Anspruchsberechtigten in vierteljährlichen vorschüssigen Raten ausbezahlt.

16.3

Der Anspruch auf die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten dauert bis zum Ende des Monats, in dem der Rentenbezüger stirbt oder in welchem er gemäss den Bestimmungen des Reglements seine Rentenberechtigung verliert.

Art. 17 Altersgutschriften und Altersguthaben

17.1

Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften ist im Vorsorgeplan festgelegt.

17.2

Für jeden Versicherten, der der Altersversicherung unterstellt ist, wird ein individuelles Alterskonto geführt.

17.3

Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:

- a) die Altersgutschriften;
- b) die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- c) Einlagen aus Scheidung, Rückzahlung von Vorbezügen im Rahmen der WEF, Einkäufe, Zusatzgutschriften, Verteilung von freien Mitteln usw.;
- d) die Zinsen.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Altersguthaben.

17.4

Das Altersguthaben vermindert sich namentlich um:

- a) Vorbezüge im Rahmen der WEF;
- b) Auszahlungen infolge Scheidung;
- c) Auflösung infolge Teil-Altersrücktritt.

17.5

Der Zins gemäss Ziffer 17.3 lit. d) wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.

17.6

Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht oder erfolgt eine Einlage, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet der Versicherte während des Jahres aus dem Vorsorgeverhältnis aus, wird der Zins aus dem Vorsorgeverhältnis gemäss Ziffer 17.3 lit. d) im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

17.7

Bei Vorsorgewerken mit gepoolter Vermögensanlage legt der Stiftungsrat die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben fest:

- Mutationszins: Der Zinssatz, welcher während des Kalenderjahres ab 1. Januar Gültigkeit hat. Der Mutationszins wird bei allen unterjährigen Ereignissen (Auszahlungen infolge Scheidung, WEF, Austritten und Vorsorgefällen) angewendet.
- Jahresendzins: Der Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres der Stiftung angehören. Der Jahresendzins gilt auch für Versicherte, die per 31. Dezember austreten oder pensioniert werden.

Verfügt das Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage über freie Mittel, kann die Vorsorgekommission höhere Zinssätze festlegen. Die Zusatzkosten gehen zu Lasten der freien Mittel des Vorsorgewerkes.

Verfügt das Vorsorgewerk mit gepoolter Vermögensanlage über eine Wertschwankungsreserve von mindestens 75 Prozent der Zielgrösse, kann die Vorsorgekommission höhere Zinssätze festlegen. Es darf höchstens die Hälfte des Ergebnisses gemäss Rückstellungsreglement Anhang 1 vor Bildung der Wertschwankungsreserve für diese Leistungsverbesserung verwendet werden. Die Zusatzkosten gehen zu Lasten des Vorsorgewerkes.

17.8

Bei Vorsorgewerken mit individueller Vermögensanlage legt die Vorsorgekommission die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben fest:

- Mutationszins: Der Zinssatz, welcher während des Kalenderjahres ab 1. Januar Gültigkeit hat. Der Mutationszins wird bei allen unterjährigen Ereignissen (Auszahlungen infolge Scheidung, WEF, Austritten und Vorsorgefällen) angewendet.
- Jahresendzins: Der Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres der Stiftung angehören. Der Jahresendzins gilt auch für Versicherte, die per 31. Dezember austreten oder pensioniert werden.

Verfügt das Vorsorgewerk mit individueller Vermögensanlage über eine Wertschwankungsreserve von mindestens 75 Prozent der Zielgrösse, kann die Vorsorgekommission einen Zinssatz der über dem BVG-Mindestzinssatz liegt, festlegen. Es darf höchstens die Hälfte des Ergebnisses vor Bildung der Wertschwankungsreserve für diese Leistungsverbesserung verwendet werden. Die Zusatzkosten gehen zu Lasten des Vorsorgewerkes.

17.9

Das Altersguthaben eines Invaliden wird bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt. Als Basis für die Berechnung der Altersgutschriften dient der sparversicherte Lohn, der bei Eintritt der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war.

17.10

Wird dem Versicherten eine Teilinvalidenrente zugesprochen, so teilt die Stiftung das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den auf die Invalidität entfallenden Teil gemäss Ziffer 17.9. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen einer arbeitsfähigen versicherten Person gleichgestellt.

17.11

Macht der Versicherte von einem Teil-Altersrücktritt Gebrauch, so teilt die Stiftung das Altersguthaben gemäss der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechend auf. Der auf den Altersrücktritt entfallende Teil wird für die Finanzierung der Altersleistung verwendet. Der andere Teil des Altersguthabens ist demjenigen eines arbeitsfähigen Versicherten gleichgestellt.

Art. 18 Altersrücktritt, Altersrente

18.1

Hat ein Versicherter das ordentliche Rücktrittsalter erreicht und ist das Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.

18.2

Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten mit seinem Arbeitgeber ab dem vollendeten 58. Altersjahr, aber vor dem ordentlichen Rücktrittsalter im Sinne dieses Reglements beendet und gibt der Versicherte die Erwerbstätigkeit definitiv auf, so hat er Anspruch auf eine lebenslängliche vorzeitige Altersrente. Führt er die Erwerbstätigkeit weiter oder ist er als arbeitslos gemeldet, kann er die Austrittsleistung beanspruchen.

18.3

Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig, so kann die Altersversicherung auf Verlangen des Versicherten bis zum Ende der Erwerbstätigkeit weitergeführt werden, sofern dies gemäss Vorsorgeplan möglich ist. Die Weiterführung ist für max. fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus möglich. Tritt beim Versicherten nach dem ordentlichen Rücktrittsalter eine Arbeitsunfähigkeit von länger als drei Monaten ein, wird die Altersleistung fällig.

18.4

Die Altersrente kann ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung gemäss Art. 32 bezogen werden.

18.5

Die Höhe der Altersrente entspricht dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktritts, multipliziert mit dem vom Stiftungsrat festgelegten, dem effektiven Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind im Anhang I aufgeführt.

Art. 19 Teil-Altersrücktritt, Teil-Altersrente

19.1

Der Versicherte hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn er das 58. Lebensjahr vollendet hat und sein Beschäftigungsgrad um mindestens 30 Prozent der betrieblichen Normalarbeitszeit herabgesetzt wird. Ein Teil-Altersrücktritt ist bei Weiterbeschäftigung auch nach dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich, sofern gemäss Vorsorgeplan die Altersversicherung weitergeführt werden kann.

19.2

Der Teil-Altersrücktritt ist in maximal drei Schritten möglich, wobei zwischen den einzelnen Schritten mindestens 12 Monate liegen müssen und die Resterwerbstätigkeit mindestens 30 Prozent der betrieblichen Normalarbeitszeit betragen muss.

19.3

Der Teil-Altersrentenbezüger bleibt bis zum vollständigen Altersrücktritt für den seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entsprechenden versicherten Jahreslohn beitragspflichtig.

Im Umfang des Teil-Altersrücktritts kann kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen entstehen.

Art. 20 AHV-Überbrückungsrente

20.1

Der Versicherte, der den vorzeitigen Altersrücktritt gewählt hat, kann eine AHV-Überbrückungsrente beziehen, deren Höhe und Dauer er grundsätzlich selber festlegt. Die AHV-Überbrückungsrente entspricht maximal 100 Prozent der maximalen AHV-Rente. Sie erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, oder wenn der Versicherte stirbt. Der Vorsorgeplan kann eine andere Regelung vorsehen.

20.2

Beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente wird die Altersrente ab Zeitpunkt der vorzeitigen Altersrücktrittes lebenslänglich gekürzt. Der Kapitalbedarf für die AHV-Überbrückungsrente bzw. die Kürzung der Altersrente berechnet sich mit Hilfe der Tabelle im Anhang 2.

Art. 21 Alters-Kinderrente

21.1

Altersrentenbezüger haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

21.2

Die Höhe der Alters-Kinderrente ist im Vorsorgeplan definiert.

Art. 22 Invalidität

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und

- a) die im Sinne der IV mindestens zu 25 Prozent invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren;
- b) die infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;
- c) die als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;

Bei Invalidität infolge eines Geburtsgebrechens gemäss lit. b) oder einer Invaliditätsursache gemäss lit. c) werden höchstens die BVG-Minimalleistungen entrichtet.

Art. 23 Invalidenrente

23.1

Die Höhe der vollen jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

23.2

Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt. Der Versicherte hat Anspruch auf:

- eine volle Invalidenrente, wenn er mindestens zu 70 Prozent invalid ist;
- eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60 Prozent invalid ist;
- die mit seinem Invaliditätsgrad multiplizierte volle Invalidenrente, falls er zu mindestens 25 Prozent und weniger als 60 Prozent invalid ist.

23.3

Die Leistungspflicht endet, unter Vorbehalt von Art. 25, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 25 Prozent beträgt bzw. beim Tod des Versicherten, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

23.4

Jede Änderung des Invaliditätsgrades muss der Stiftung unverzüglich gemeldet werden. Gegebenenfalls setzt die Stiftung ihre Leistungen entsprechend dem veränderten Invaliditätsgrad neu fest.

Art. 24 Invaliden-Kinderrente**24.1**

Der Bezüger einer Invalidenrente hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

24.2

Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an wie die Invalidenrente ausgerichtet.

24.3

Die Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.

24.4

Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 25 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV**25.1**

Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

25.2

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Art. 26 Allgemeine Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:

- a) zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- d) von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Bei Tod infolge eines Geburtsgebrechens gemäss lit. b) oder einer Invaliditätsursache gemäss lit. c) werden höchstens die BVG-Minimalleistungen entrichtet.

Art. 27 Ehegattenrente**27.1**

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Die Höhe der Rente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

27.2

Ist der überlebende Ehegatte eines vor dem ordentlichen Rücktrittsalter verstorbenen aktiven Versicherten oder eines Invalidenrentenbezügers mehr als zehn Jahre jünger, so wird die Ehegattenrente für jedes den Altersunterschied von zehn Jahren übersteigende Jahr um je 1 Prozent der vollen Rente gekürzt. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt. Angebrochene Jahre zählen als Ganze.

27.3

Ist der überlebende Ehegatte eines Altersrentners mehr als zehn Jahre jünger, so wird die Ehegattenrente für jedes den Altersunterschied von zehn Jahren übersteigende Jahr um je 3 Prozent der vollen Rente gekürzt. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt. Angebrochene Jahre zählen als Ganze.

27.4

Die Rente wird überdies um 20 Prozent für jedes das 65. Altersjahr übersteigende Altersjahr gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres erfolgte. Angebrochene Jahre zählen als Ganze. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.

27.5

Keine Rente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahres geschlossen wurde oder wenn der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt. Die BVG-Mindestleistungen werden in jedem Fall gewährt.

27.6

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Ehegatten folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder bei dessen Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres. Bei einer Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

Art. 28 Rente an den geschiedenen Ehegatten**28.1**

Der geschiedene Ehegatte ist dem verwitweten Ehegatten im Umfang der BVG-Minimalleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

28.2

Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht 60 Prozent der Mindestinvaliden- bzw. Altersrente gemäss BVG. Die Leistungen der Stiftung werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Art. 29 Lebenspartnerrente**29.1**

Der überlebende Lebenspartner hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Versicherte sowie auch der Lebenspartner sind unverheiratet; und
- es besteht zwischen dem Versicherten und dem Lebenspartner kein Ehehindernis infolge Verwandtschaft oder Stiefkindverhältnis im Sinne von Art. 95 ZGB; und
- der Versicherte hat mit dem Lebenspartner in den letzten fünf Jahren nachweisbar ununterbrochen bis zum Tod eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt; und
- der Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenleistungen der AHV oder einer Vorsorgeeinrichtung, bzw. hat auch keine Kapitalabfindung für solche Leistungen erhalten; und
- der Versicherte hat zu Lebzeiten das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular „Mustervereinbarung“ mit amtlich beglaubigten Unterschriften eingereicht, worin eine gegenseitige Unterstützungspflicht festgehalten ist;

oder

- der Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben; und
- der Lebenspartner bezieht keine Hinterlassenenleistungen der AHV oder einer Vorsorgeeinrichtung, bzw. hat auch keine Kapitalabfindung für solche Leistungen erhalten.

29.2

Stirbt ein Altersrentner und hinterlässt er einen Lebenspartner, der die Voraussetzungen gemäss Ziffer 29.1 im Zeitpunkt des Altersrücktritts erfüllt hat, besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn der Altersrentner nachweisbar ununterbrochen auch nach dem Altersrücktritt mit dem Lebenspartner eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat. Dem gemeinsamen Haushalt gleichgestellt werden Aufenthalte in einem Alters- oder Pflegeheim.

29.3

Die Höhe der Lebenspartnerrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Bestimmungen von Art. 27 gelten sinngemäss.

29.4

Der Anspruch des überlebenden Lebenspartners auf die Rente beginnt mit dem auf den Tod des Lebenspartners folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Lebenspartners, bei dessen Heirat oder Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft im Sinne der Bestimmungen dieses Reglements vor dem vollendeten 45. Altersjahr. Bei einer Wiederverheiratung oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 45. Altersjahres wird eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet.

Art. 30 Waisenrente**30.1**

Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente.

30.2

Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern gleichgestellt, sofern der verstorbene Versicherte für deren Unterhalt massgeblich aufgekommen ist. Der Anspruch entsteht nicht, wenn das Pflegekind zum Zeitpunkt des Todes der Pflegeeltern bereits eine ordentliche Waisenrente nach Art. 25 AHVG bezieht. Der Anspruch erlischt, wenn das Pflegekind zu einem Elternteil zurückkehrt oder von diesem unterhalten wird.

30.3

Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

30.4

Der Anspruch beginnt in dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf der Lohnfortzahlung und erlischt mit dem Tode des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres des Waisen. Er besteht jedoch weiter,

- a) solange das Kind in Ausbildung steht, ohne zugleich überwiegend berufstätig zu sein, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- b) solange das Kind zu mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig ist, vorausgesetzt, dass die Erwerbsunfähigkeit aus den gleichen Gründen schon vor Erreichen des Altersrücktrittes bestand. In diesem Fall wird die Rente lebenslänglich oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit bezahlt.

Art. 31 Todesfallkapital**31.1**

Stirbt ein Versicherter (aktiv Versicherter oder Invalidenrentner) wird ein Todesfallkapital ausgerichtet, sofern dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

31.2

Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.

31.3

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

- a) der Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder, die Anspruch auf Waisenrente gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
- c) der Lebenspartner, sofern die Voraussetzungen für den Rentenanspruch gemäss Art. 29.1 erfüllt sind, bei dessen Fehlen
- d) die Kinder des verstorbenen Versicherten, welche keinen Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

Der Versicherte kann die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. b) oder lit. c) oder lit. d) abändern.

Falls eine Person gemäss lit. c) existiert, darf der Versicherte die Personen gemäss lit. b) und lit. c) zusammenfassen.

Macht der Versicherte von diesen Möglichkeiten Gebrauch, so hat er das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular „Erklärung Aufteilung Todesfallkapital“ zu verwenden. Liegt im Zeitpunkt des Todes keine Erklärung vor, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Im Übrigen ist die Rangordnung unabänderlich.

Fehlen anspruchsberechtigte Personen gemäss lit. a) bis d), fällt das Todesfallkapital an die Stiftung.

Art. 32 Kapitalabfindung**32.1**

Eine Rente kann durch eine Kapitalabfindung abgelöst werden, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

32.2

Der Versicherte kann sich die ganze Altersrente oder einen Teil davon als Kapitalabfindung auszahlen lassen, wenn er spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt der Stiftung eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

32.3

Der Versicherte, welcher die Frist von drei Monaten nicht einhält, kann sich nur maximal ein Viertel seines Altersguthabens gemäss BVG als Kapitalabfindung auszahlen lassen.

32.4

Ist der Versicherte verheiratet, ist die Erklärung nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Echtheit seiner Unterschrift amtlich beglaubigt oder durch einen gleichwertigen Nachweis bestätigt wurde.

32.5

Mit dem Bezug der ganzen Altersrente als Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche und Anwartschaften an die Stiftung. Bei einem Teilbezug werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 33 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung**33.1**

Der Anspruch auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen besteht unabhängig davon, ob die Invalidität oder der Tod durch Krankheit oder Unfall verursacht wurde.

33.2

Ist jedoch ein Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG leistungspflichtig, so werden die aus diesem Vorsorgereglement fälligen Invaliden- und Hinterlassenenrenten auf 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohnes begrenzt.

Ein allfälliger Anspruch auf Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten entsteht frühestens, wenn der Unfallversicherer oder die Militärversicherung die Taggeldleistungen eingestellt und durch eine Invalidenrente abgelöst hat.

33.3

Leistungskürzungen oder -verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung infolge schuldhaften Herbeiführens des Vorsorgefalles werden nicht ausgeglichen.

33.4

Erbringt die Unfall- bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Leistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine durch die Unfallversicherung, bzw. die Militärversicherung versicherte Ursache zurückzuführen ist, so werden die nach diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anteilmässig gewährt.

33.5

Tritt der Vorsorgefall bei Teilnahme an einem Krieg oder einer kriegsähnlichen Handlung ein oder in einem Land, in dem Krieg oder kriegsähnliche Zustände herrschen, werden nur BVG-Minimalleistungen erbracht, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weist nach, dass der Versicherte nicht an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teilgenommen hat und dass die Invalidität oder der Tod in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Krieg oder den beschriebenen kriegsähnlichen Handlungen steht.

Art. 34 Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen**34.1**

Bei Leistungen infolge Invalidität beginnt die Leistungspflicht der Stiftung mit derjenigen der IV, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes.

34.2

Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen.

34.3

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

34.4

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen, der Stiftung und anderer Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte. Die Stiftung kürzt auch Altersleistungen, soweit sie zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung ist sinngemäss anwendbar.

34.5

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

34.6

Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

34.7

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

34.8

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

34.9

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird. Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

34.10

Bezügern von Invalidenleistungen wird während der provisorischen Weiterversicherung gemäss Art. 25 die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

34.11

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Im überobligatorischen Teil sind die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen an die Stiftung abzutreten.

34.12

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

34.13

Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, so richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus. Stellt sich heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so fordert sie die geleisteten Mindestleistungen zurück.

34.14

Sind Leistungen im Invaliditäts- oder Todesfall zu gewähren, so ist eine allenfalls bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 35 Freizügigkeitsleistung**35.1**

Verlässt der Versicherte die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung. Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG (Beitragsprimat) berechnet.

35.2

Der Versicherte kann auch dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn er die Stiftung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

35.3

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

35.4

Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 25 Anspruch auf die Austrittsleistung.

35.5

Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

35.6

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:

- Altersguthaben;
- Mindestbetrag;
- Altersguthaben nach BVG.

Altersguthaben

Bei Austritt aus der Stiftung hat der Versicherte Anspruch auf das Altersguthaben.

Mindestbetrag

Bei Austritt aus der Stiftung hat der Versicherte zumindest Anspruch auf die von ihm eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihm, während der Beitragsdauer geleisteten verzinsten Sparbeiträge, samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent auf diesen verzinsten Sparbeiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4 Prozent. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4 Prozent und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100 Prozent. Für die Berechnung der Zinsen auf den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,

Einkäufen und Sparbeiträgen wird auf den BVG-Mindestzinssatz abgestellt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Alterskapitalien zur Anwendung gelangt. Vorbezüge infolge WEF oder Scheidung führen zu einer entsprechenden Kürzung des Mindestbetrags.

Bei der Berechnung des Mindestbetrages werden demnach folgende Beiträge nicht mitberücksichtigt:

- Beiträge zur Finanzierung der Invalidenleistungen bis zum Altersrücktritt;
- Beiträge zur Finanzierung der Todesfalleleistungen, die vor dem Altersrücktritt entstehen;
- Beiträge zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung;
- Beiträge zur Finanzierung der Mindestleistungen für Vorsorgefälle während der Übergangszeit;
- Beiträge für Verwaltungskosten;
- Beiträge für Kosten des Sicherheitsfonds;
- Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung.

Altersguthaben nach BVG

Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem dem Versicherten mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

Art. 36 Verwendung**36.1**

Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Dazu hat der Versicherte der Stiftung den Namen der neuen Vorsorgeeinrichtung, die Adresse und die Zahlungsverbindung zu melden.

36.2

Tritt der Versicherte in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat er der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will.

36.3

Bleibt die Mitteilung gemäss Art. 36.1 und Art. 36.2 aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

36.4

Die austretende Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt. Davon ausgenommen ist der BVG-Anteil der Freizügigkeitsleistung, sofern sich der Austretende in einem EU- oder EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist.
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

36.5

An verheiratete Versicherte erfolgt die Barauszahlung nur, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Beträgt die Freizügigkeitsleistung mehr als 2'000 Franken ist die Unterschrift des Ehegatten amtlich beglaubigen zu lassen.

III FINANZIERUNG

Art. 37 Beitragspflicht

37.1

Die Beitragspflicht für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber beginnt mit der Aufnahme des Versicherten in die Stiftung.

37.2

Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt, mit dem Beginn einer Alters- oder Invalidenrente oder am Ende des Sterbemonats, spätestens beim Altersrücktritt. Wird die Altersversicherung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weitergeführt, so werden nur Beiträge erhoben, sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht.

37.3

Bei Arbeitsunfähigkeit besteht nach einer Wartefrist von drei Monaten Anspruch auf eine Befreiung der Spar- und Risikobeiträge bzw. allfälliger Kostenbeiträge. Der Vorsorgeplan kann eine längere Wartefrist vorsehen. Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit und des versicherten Lohnes bei Eintritt der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung endet mit Wegfall der

Arbeitsunfähigkeit, mit dem Tod, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

37.4

Die Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgeber in zwölf gleichen Monatsraten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats werden die Beiträge wie folgt erhoben.

- Eintritt vor oder am 15. Kalendertag des Monats: Die Beiträge sind für den ganzen Eintrittsmonat geschuldet.
- Eintritt ab dem 16. Kalendertag des Monats: Im Eintrittsmonat sind keine Beiträge geschuldet.
- Austritt vor oder am 15. Kalendertag des Monats: Im Austrittsmonat sind keine Beiträge geschuldet.
- Austritt ab dem 16. Kalendertag des Monats: Die Beiträge sind für den ganzen Austrittsmonat geschuldet.

37.5

Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes sind von der Beitragsparität ausgenommen, soweit sie den Anteil des versicherten Lohnes übersteigen. Der Anteil ergibt sich aufgrund des weiterhin erzielten Jahreslohnes. Der Versicherte hat für diesen überschüssenden versicherten Lohnanteil die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen, sofern keine anders lautende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen wird. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge.

Art. 38 Höhe der Beiträge

38.1

Die Höhe und Art der Beiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt. Zur Finanzierung der Altersgutschriften werden Sparbeiträge erhoben. Überdies werden Beiträge zur Deckung der Kosten für die Risiken Tod und Invalidität, die Beiträge an den Sicherheitsfonds und die Verwaltungskosten erhoben.

38.2

Die Beiträge zur Deckung der Kosten für die Risiken Tod und Invalidität, für die Sicherheitsfonds-Beiträge und die Verwaltungskosten sind periodisch zu überprüfen und wenn notwendig anzupassen.

Art. 39 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen

39.1

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem individuellen Altersguthaben des Arbeitnehmers als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung aufgrund der Einkaufslimite gemäss der Einkaufstabelle im Vorsorgeplan gelangt bei einzubringenden Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und bei Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen nicht zur Anwendung.

39.2

Der Arbeitnehmer hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Stiftung zu melden. Er hat der Stiftung die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mitzuteilen.

39.3

Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

39.4

Die Stiftung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zugunsten des Versicherten einfordern.

Art. 40 Freiwillige Einkäufe

40.1

Um seine Leistungen zu erhöhen, kann der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften freiwillige Einkäufe in die Stiftung tätigen. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite nach anerkannten Grundsätzen.

40.2

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden.

40.3

Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung. Wurde die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung drei Jahre vor dem Rück-

trittsalter nicht getätigt, sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Altersguthaben nicht überschreiten.

40.4

Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.

40.5

Die Übertragung von im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüchen oder -guthaben nach Art. 60b Abs. 2 BVV2 an die Stiftung ist ausgeschlossen.

40.6

Für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Stiftung vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeitseinrichtungen).

40.7

Ein Versicherter, welcher zu den maximalen reglementarischen Leistungen versichert ist und die Kürzungen der Altersleistung bei einer vorzeitigen Pensionierung ausgekauft hat, kann überdies Einkäufe zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente bei einem vorzeitigen Altersrücktritt tätigen (gemäss Tabelle im Anhang 2). Bei einer Verzögerung oder bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden. Bei Überschreitung wird das Altersguthaben nicht mehr verzinst und es sind keine Sparbeiträge mehr zu leisten. Ist das reglementarische Leistungsziel beim Altersrücktritt immer noch um mehr als 5 Prozent überschritten, fällt der übersteigende Betrag dem Vorsorgewerk zu.

40.8

Die Einkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt werden im Altersguthaben gesondert geführt. Beim Leistungsbezug für Wohneigentum oder bei Ehescheidung wird zuerst das gesondert geführte Altersguthaben verwendet. Bei Invalidität wird das gesondert geführte Altersguthaben im Zeitpunkt der Entstehung des

Anspruchs auf die Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet. Im Todesfall wird das gesondert geführte Altersguthaben als Todesfallkapital ausgerichtet.

40.9

Wird die Altersversicherung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus weitergeführt, kann der Versicherte Einkäufe tätigen, sofern im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters eine Einkaufsmöglichkeit bestanden hat und diese auch im Zeitpunkt des Einkaufs noch besteht.

Art. 41 Arbeitgeberbeitragsreserve

Der Arbeitgeber kann durch freiwillige Zahlungen im Vorsorgewerk eine Reserve äufnen, aus der er künftige Beiträge des Arbeitgebers an die Stiftung begleichen kann (Arbeitgeberbeitragsreserve). Die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve darf in der Regel den fünffachen Jahresbeitrag der Arbeitgeberbeiträge nicht überschreiten. Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist gesondert auszuweisen. Sie kann mit der Zustimmung des Arbeitgebers auch für andere Stiftungszwecke verwendet werden. Bei Vorsorgewerken mit gepoolter Vermögensanlage wird der Zinssatz vom Stiftungsrat festgesetzt. Bei Vorsorgewerken mit individueller Vermögensanlage wird der Zinssatz von der Vorsorgekommission festgesetzt. Wenn ein Vorsorgewerk in Unterdeckung ist, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve nicht verzinst.

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 42 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

42.1

Der Leistungsanspruch aus der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Art. 43).

42.2

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 43 Wohneigentumsförderung

43.1

Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag bis zur Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Er kann diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen auch für denselben Zweck verpfänden.

43.2

Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs beziehen bzw. verpfänden.

43.3

Der Vorbezug oder die Verpfändung ist nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten ist amtlich zu beglaubigen.

43.4

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

43.5

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

43.6

Zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks beantragt die Stiftung bei einem Vorbezug beim Grundbuchamt die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung.

43.7

Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die damit verbundenen versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag.

43.8

Zur Deckung der durch den Vorbezug gegebenenfalls gekürzten Risikoleistungen bei Invalidität und Tod vor dem Altersrücktritt wird auf Wunsch des Versicherten eine Zusatzrisikoversicherung vermittelt. Die Prämien für die Zusatzrisikoversicherung sind vom Versicherten zu tragen.

43.9

Macht ein Versicherter von der Möglichkeit eines Vorbezugs oder einer Verpfändung Gebrauch, so hat er

der Stiftung ein schriftliches Gesuch sowie die Vertragsdokumente betreffend des Verwendungszweckes einzureichen.

43.10

Für die Abwicklung eines Vorbezugs wird dem Versicherten eine Kostenbeteiligung von 400 Franken in Rechnung gestellt. Für die Abwicklung einer Verpfändung werden 300 Franken in Rechnung gestellt. Sämtliche Kosten von Dritten wie z.B. Gebühren der Grundbucheintragung sind vom Versicherten zu tragen.

43.11

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Bei Unterdeckung kann der Stiftungsrat den Vorbezug, welcher der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, einschränken (Ziffer 51.7)

43.12

Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- beim Tod eines Versicherten keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

43.13

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Art. 44 Ehescheidung

44.1

Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Freizügigkeitsleistung eines Versicherten auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten übertragen, wird das Altersguthaben des Versicherten um den ausbezahlten Betrag vermindert. Die mit dem Altersguthaben verbundenen Leistungen werden entsprechend gekürzt.

44.2

Der Versicherte hat die Möglichkeit sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung wieder einzukaufen.

44.3

Erhält der Versicherte, gestützt auf ein Gerichtsurteil, aus einer Scheidung einen Teil einer Freizügigkeitsleistung, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt.

Art. 45 Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung

45.1

Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrates der Teuerungsentwicklung angepasst.

45.2

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Ziffer 45.1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden und erläutert seinen Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht.

Art. 46 Auskunfts- und besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und anspruchsberechtigten Hinterlassenen

46.1

Die Versicherten, die Rentner und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, der Stiftung über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses notwendigen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

46.2

Die Versicherten, die Rentenbezüger und deren anspruchsberechtigte Hinterlassene haben der Stiftung Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes oder der Familienverhältnisse, wie Eheschliessung, Scheidung, Auflösung einer Lebenspartnerschaft, Tod des Ehegatten oder eines Kindes zu melden. Die Stiftung kann verlangen, dass ein amtlicher Nachweis vorgelegt wird.

46.3

Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen der Stiftung alle anrechenbaren Einkünfte melden. Rentenbezüger haben auf Verlangen der Stiftung auf eigene Kosten einen Lebens- oder Zivilstands nachweis beizubringen.

46.4

Bezüger einer Kinder- oder Waisenrente haben nach Erreichen des 18. Altersjahres des Kindes, der Stiftung jährlich zu Beginn des Schul- bzw. des Studienjahres zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.

46.5

Die Versicherten, die Rentenbezüger und ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen sind verpflichtet, ihre Ansprüche bei der AHV/IV, der Unfall- und der Militärversicherung sowie bei ausländischen Sozialversicherungen geltend zu machen und der Stiftung hierüber Auskunft zu erteilen.

46.6

Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Stiftung über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

46.7

Die Versicherten haben der Stiftung Einsicht in die Abrechnung über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren und die im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZG und der WEF notwendigen Unterlagen zu beschaffen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

46.8

Falls für die Erbringung einer Leistung die Unterschrift des Ehegatten erforderlich ist, kann die Stiftung auf Kosten des Versicherten eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

46.9

Die Stiftung lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für den Versicherten oder seine Hinterlassenen ergeben können.

Art. 47 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers**47.1**

Der Arbeitgeber hat der Stiftung die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und alle Angaben zu machen, die zur Führung der Altersguthaben und zur Berechnung der Beiträge und der Leistungen erforderlich sind. Er muss zudem auch allen weiteren gesetzlichen Informationspflichten nachkommen, insbesondere denen nach dem FZG (Zivilstandsänderungen, Heirat und Scheidung).

47.2

Verletzt der Arbeitgeber diese Auskunfts- und Meldepflicht, so haftet er für die Folgen.

Art. 48 Informationsrechte der Versicherten und Rentner**48.1**

Die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk hat die Versicherten gemäss den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere über den versicherten Lohn, die versicherten Leistungen, die Beiträge, die Altersguthaben, die Organisation der Stiftung bzw. des Vorsorgewerks und die Mitglieder des Stiftungsrates bzw. der Vorsorgekommission jährlich zu informieren.

48.2

Bei der erstmaligen Fälligkeit einer Leistung sowie bei jeder Veränderung der ausgerichteten Renten wird dem Anspruchsberechtigten der jeweilige Anspruch schriftlich mitgeteilt.

48.3

Auf Anfrage hin sind die Versicherten in angemessener Form über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu informieren.

48.4

Die Stiftung erlässt bezüglich der WEF ein Merkblatt, welches an interessierte Versicherte abgegeben wird.

Art. 49 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen sind der Stiftung zurückzuerstatten, insbesondere bei Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflichten (Art. 46). Die Stiftung kann diese mit noch vorhandenen Leistungsansprüchen verrechnen.

Art. 50 Schweigepflicht

Alle Personen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Destinatäre und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung vollumfänglich weiter.

Art. 51 Unterdeckung eines Vorsorgewerks

51.1

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für die berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital inklusive notwendiger technischer Rückstellungen nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

51.2

Besteht in einem Vorsorgewerk eine Unterdeckung, so erarbeitet die Stiftung in Absprache mit dem von der Stiftung bestimmten Experten für die berufliche Vorsorge geeignete Sanierungsmassnahmen und legt sie der Vorsorgekommission zum Beschluss vor. Sanierungsmassnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

51.3

Lehnt die Vorsorgekommission den Beschluss über die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen ab und trifft sie selber innert nützlicher Frist keine oder nach Einschätzung des von der Stiftung bestimmten Experten für die berufliche Vorsorge keine ausreichenden Sanierungsmassnahmen, so kann der Stiftungsrat verbindliche Sanierungsmassnahmen für das betroffene Vorsorgewerk anordnen.

51.4

Das Vorsorgewerk muss die Unterdeckung selbst ausfinanzieren. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn über den Arbeitgeber ein Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet worden ist.

51.5

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist gesetzlich nur zulässig, wenn:

- sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Reglements bei Fälligkeit erbracht werden können; und
- das Vorsorgewerk Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

51.6

Bei Unterdeckung eines Vorsorgewerks muss die Stiftung das Vorsorgewerk, die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten des Vorsorgewerks sowie die zugehörigen Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.

51.7

Bei Vorsorgewerken mit gepoolter Vermögensanlage kann die Stiftung und bei Vorsorgewerken mit individueller Anlage kann die Vorsorgekommission bei Unterdeckung die Auszahlung des WEF-Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk muss den Versicherten, welchem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

51.8

Im Falle einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

51.9

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung, bzw. des Vorsorgewerks gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

51.10

Als Sanierungsmassnahme kann im Fall einer Unterdeckung auf dem gesamten Altersguthaben eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip vorgenommen werden. Im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip sind die Versicherten und die Aufsichtsbehörde zu informieren.

51.11

Der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages im Freizügigkeitsfall (Art. 17 ff. FZG) kann während der Dauer einer Unterdeckung auf den Zinssatz reduziert werden, mit welchem das Altersguthaben verzinst wird.

51.12

Im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung kann der Zinssatz für das abgelaufene Jahr erst nach Kenntnis des Jahresergebnisses festgelegt werden.

51.13

Sofern die vorstehenden Massnahmen nicht zum Ziel führen, können während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitgeber und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erhoben werden; der

Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer.

51.14

Die BVG-Alterskonten sind mit dem Mindestzinssatz nach Art. 15 BVG zu verzinsen. Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

V ORGANISATION

Art. 52 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke.

Art. 53 Stiftungsrat

53.1

Oberstes paritätisches Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer und zwei Vertretern der Arbeitgeber zusammen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so gelten jene Personen als Arbeitgebervertreter, welche geschäftsleitende Funktionen wahrnehmen. Jede Vorsorgekommission kann externe Delegierte für das Amt des Stiftungsrates vorschlagen.

53.2

Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung.

53.3

Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Aufgaben des Stiftungsrates sind im Organisationsreglement Stiftungsrat geregelt.

53.4

Die Stiftung hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ auf eine Weise zu gewährleisten, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 54 Vorsorgekommissionen

54.1

Den Vorsorgekommissionen obliegt die Leitung ihres Vorsorgewerkes. Sie haben die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge auf Stufe des Vorsorgewerkes sicherzustellen.

54.2

Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung, Wahl, Organisation und Aufgaben der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement Vorsorgekommission geregelt.

Art. 55 Verwaltung der Stiftung

55.1

Die Verwaltung und die Rechnungsführung der Stiftung können unter Aufsicht des Stiftungsrates an einen Geschäftsführer oder an eine dritte Stelle delegiert werden.

55.2

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Art. 56 Prüfung

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung zu prüfen. Zudem überwacht die Revisionsstelle die Einhaltung der Loyalität in der Vermögensverwaltung.

Art. 57 Experte für die berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bestimmt einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Vorsorgeleistungen am Sitz der Stiftung zahlbar. Sie werden in Schweizer Franken erbracht.

Art. 59 Lücken im Reglement

In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, im Rahmen der Stiftungsurkunde und der gesetzlichen Bestimmungen, eine entsprechende Regelung zu treffen. Für die Auslegung dieses Reglements ist der deutsche Text verbindlich.

Art. 60 Streitigkeiten

60.1

Über Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das gemäss BVG zuständige Gericht.

60.2

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 61 Teilliquidation

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 62 Abänderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Ebenso können die Vorsorgepläne durch die Vorsorgewerke jederzeit geändert werden. Namentlich können im Rahmen von Änderungen künftige Ansprüche (sogenannte Anwartschaften) der Versicherten auf überobligatorische Leistungen generell oder vorübergehend gekürzt werden. Zu beachten sind das Verbot der Rückwirkung und der Schutz allfälliger wohlerworbener Rechte der Destinatäre. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 63 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft und gilt für alle am 1. Juli 2016 aktiv Versicherten und die ab diesem Datum in die Stiftung neu Eintretenden, die zum versicherten Personenkreis gehören. Das Reglement ist nicht anwendbar auf am 30. Juni 2016 bestehende Vorsorgeverhältnisse von Rentenbezügern, wobei die Realisation eines anwartschaftlichen Ereignisses als neues Ereignis gilt. Das Reglement wurde am 9. Dezember 2015 und am 22. März 2016 vom Stiftungsrat beschlossen und ersetzt für die am 1. Juli 2016 aktiv Versicherten das bisherige Reglement inkl. Nachtrag 1.

ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE**Umwandlungssätze für Männer; in Prozent**

Jahrgang	Alter												
	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1949 & älter	5.550	5.700	5.850	6.000	6.150	6.300	6.450	6.600	6.750	6.900	7.050	7.200	7.350
1950	5.503	5.645	5.788	5.930	6.073	6.215	6.358	6.500	6.643	6.785	6.928	7.070	7.213
1951	5.455	5.590	5.725	5.860	5.995	6.130	6.265	6.400	6.535	6.670	6.805	6.940	7.075
1952	5.408	5.535	5.663	5.790	5.918	6.045	6.173	6.300	6.428	6.555	6.683	6.810	6.938
1953 & jünger	5.360	5.480	5.600	5.720	5.840	5.960	6.080	6.200	6.320	6.440	6.560	6.680	6.800

Der Umwandlungssatz wird auf Monate genau interpoliert.

Umwandlungssätze für Frauen; in Prozent

Jahrgang	Alter												
	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1950 & älter	5.550	5.700	5.850	6.000	6.150	6.300	6.450	6.600	6.750	6.900	7.050	7.200	7.350
1951	5.533	5.675	5.818	5.960	6.103	6.245	6.388	6.530	6.673	6.815	6.958	7.100	7.243
1952	5.515	5.650	5.785	5.920	6.055	6.190	6.325	6.460	6.595	6.730	6.865	7.000	7.135
1953	5.498	5.625	5.753	5.880	6.008	6.135	6.263	6.390	6.518	6.645	6.773	6.900	7.028
1954 & jünger	5.480	5.600	5.720	5.840	5.960	6.080	6.200	6.320	6.440	6.560	6.680	6.800	6.920

Der Umwandlungssatz wird auf Monate genau interpoliert.

ANHANG 2: AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTE**Kürzung der Altersrente beim Bezug einer Überbrückungsrente**

AHV-Überbrückungsrente monatlich vorschüssig zahlbar

	Kürzung der Altersrente für eine jährliche Überbrückungsrente von:	
	CHF 1'000	
Alter bei Bezugsbeginn	Mann	Frau
58	299	272
59	266	235
60	229	195
61	190	152
62	148	105
63	102	55
64	53	0
65	0	0

Zwischen den einzelnen Altern ist auf Monate zu interpolieren.

Berechnungsbeispiel:

Bezug von CHF 20'000 ab Alter 61, Mann

Kürzung Altersrente: $20'000 / 1'000 * 190 = 3'800$